Eigenerklärung zur Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen nach §13 Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V)

Die „ILO-Kernarbeitsnormen“ sind acht völkerrechtlich ausgestaltete Standards zur Festlegung menschenwürdiger Arbeitsbedingungen. Entsprechend ist von Auftraggebern und Auftragnehmern gemäß §97 GWB in Verbindung mit §13 TVgG M-V bei der Vergabe von Leistungen darauf hinzuwirken, dass keine Waren Gegenstand der Leistungen sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind.

Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnomen ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S.640, 641)
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und dem Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S.2072,2073)
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S.1122,1123)
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgeltes männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S.23, 24)
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 II S.441, 442)
- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (BGBl. 1961 II S.97,98)
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973 (BGBl. 1976 II S.201, 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S.1290, 1291)

Ich erkläre/Wir erklären, dass keine Waren Gegenstand der Leistung sind, die unter Missachtung der in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (International Labour Organization ILO) festgelegten Mindeststandards gewonnen oder hergestellt worden sind. Dies gewährleiste ich für den Fall der Zuschlagserteilung während der Vertragslaufzeit auch dadurch, dass ich mich regelmäßig über die Arbeitsbedingungen bei der Herstellung der Ware informiere. Bei der Feststellung von Verstößen leite ich Gegenmaßnahmen ein.

……
Datum, Unterschrift

Hinweis
Die Eigenerklärung ist mit der Angebotsabgabe abzugeben und unterliegt der Form, die für die Angebotsabgabe vom Auftraggeber bestimmt wurde.
Ein Angebot, in welchem die Eigenerklärung fehlt und zu dem die Erklärung nicht innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Frist nachgereicht wird, wird von der Wertung ausgeschlossen.

[1] Bei elektronisch übermitteltem Angebot ist keine gesonderte Unterschrift erforderlich